

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Lebensbereiche
Gesundheitswesen
Öffentliche Ankündigung einer Dienstleistungsverweigerung
Vorgehen und Rechtsweg (https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d201.html)

Vorgehen und Rechtsweg

Um rechtlich erfolgreich gegen die öffentliche Ankündigung einer Dienstleistungsverweigerung vorzugehen, muss die diskriminierende Handlung mit Zeuginnen oder Zeugen und/oder anderen Beweisen nachgewiesen werden können.

Allgemeine Empfehlung: Es ist ratsam, bereits von Anfang an möglichst viele Beweise zu sammeln (etwa Schriftenverkehr, Gesprächsnotizen, Adressen von allfälligen Zeuginnen und Zeugen). Entsprechenden Stellen sollten ausgedruckt und schriftliche Beweismittel gesichert werden. Vorsicht: Versteckte Ton- oder Videoaufnahmen sind strafbar und unterliegen einem Beweisverwertungsverbot!

Mögliche Vorgehensweisen

Beschwerde an die «Ombudsstelle Krankenversicherung»

Bei Problemen mit der Krankenkasse kann man sich an die Ombudsstelle Krankenversicherung wenden. Sie befasst sich praktisch mit allen Fragen, die zwischen Versicherten und Krankenkassen auftreten können. Die Zuständigkeit erstreckt sich sowohl auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung als auch auf die von den Krankenkassen oder deren Partnergesellschaften betriebenen Heilungskostenzusatz- und Krankentaggeldversicherungen. Die Dienste sind unentgeltlich.

Aufsichtsbeschwerde an kantonales Gesundheitsamt

Die kantonalen Gesundheitsbehörden beaufsichtigen die Medizinalberufe (vgl. Art. 41 ff. MedBG). Fühlt man sich durch eine Person, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt diskriminiert, so kann man dies dem jeweiligen kantonalen Gesundheitsamt melden. Das Beschwerdeverfahren unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. *Zu* beachten ist aber, dass allfällige Fristen durch eine Aufsichtsbeschwerde nicht unterbrochen werden.

Strafanzeige

Die betroffene Person kann bei der zuständigen Untersuchungsbehörde (Polizei oder Staatsanwaltschaft) wegen Verstoss gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB) oder weiterer Straftatbestände eine Strafanzeige einreichen. Nach der Anzeigeerstattung oder der Einleitung des Verfahrens von Amtes wegen nehmen die Behörden erste Beweisaufnahmen vor. Kommt die Untersuchungsbehörde zum Schluss, dass die Verdachtsgründe hinreichend sind, erhebt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen erstinstanzlichen Strafgericht Anklage. Bei klarer Beweislage fällt

in der Regel bereits die Staatsanwaltschaft einen Entscheid (Strafbefehl, Einstellungsverfügung oder Nichtanhandnahme), ohne das Gericht einzuschalten. Weiterführende Informationen zur Strafanzeige.

Allfällige zivilrechtliche Ansprüche (z.B. Genugtuung wegen Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB), die als Folge der Straftat entstanden sind, können im Rahmen des Strafverfahrens «adhäsionsweise» geltend gemacht werden (Art. 122 StPO). Erfolgte die Diskriminierung allerdings durch Staatsangestellte, können Zivilansprüche wegen des Staatshaftungsrechts nicht adhäsionsweise geltend gemacht werden.

Weiterführende Informationen zum Adhäsionsverfahren.